

Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung in Bayern 2020

Damaris Zuber, M.Sc.

Die Arbeitskostenerhebung liefert alle vier Jahre Daten über Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten. Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2020 für Bayern zusammen. Die im Jahr 2020 coronabedingte Kurzarbeit und temporären Betriebsschließungen haben auf die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde – den zentralen Indikator der Arbeitskostenerhebung – weitgehend keine Auswirkungen. Weder war das an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlte Kurzarbeitergeld in dem gemeldeten Arbeitnehmerentgelt enthalten, noch zählten die durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden zu den geleisteten Stunden. So beliefen sich die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde der Beschäftigten (einschließlich Auszubildende) in der bayerischen Gesamtwirtschaft auf durchschnittlich 39,73 Euro. Sie sind gegenüber dem Berichtsjahr der letzten Arbeitskostenerhebung um 12,8% gestiegen (2016: 35,21 Euro). Im Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ hatten Arbeitgeber 2020 mit im Mittel 61,53 Euro die höchsten Arbeitskosten zu tragen. Dagegen fielen im Gastgewerbe die Nettoarbeitskosten mit durchschnittlich 22,40 Euro am geringsten aus. Im Ländervergleich wies Bayern die dritthöchsten Arbeitskosten auf. Gegenüber dem Bundesdurchschnitt (37,17 Euro) lagen die Kosten je geleisteter Stunde Arbeit um 6,9% höher.

Die Arbeitskostenerhebung 2020

Im Rahmen der Arbeitskostenerhebung 2020 wurden im Jahr 2021 rund 4 100 Unternehmen mit Sitz in Bayern über ihre Kosten für den Faktor Arbeit im Berichtsjahr 2020 befragt. Dabei meldeten die ausgewählten Unternehmen ihre Daten auch für Unternehmensteile¹ in anderen Ländern. Nach der Datenaufbereitung wurden die Daten entsprechend dem Sitz der Betriebe im Rahmen des sogenannten Länderaustauschs dem jeweiligen Land zugeordnet. Nach dem Konzept des Betriebssitzes beziehen sich die nachfolgenden Ergebnisse auf die im Jahr 2020 in bayerischen Betrieben angefallenen Arbeitskosten. Weitere Informationen zur Arbeitskostenerhebung enthält der Infokasten „Arbeitskostenerhebung“.

Knapp 78% der Arbeitskosten entfallen auf die Bruttoverdienste

Im Jahr 2020 beliefen sich die Bruttoarbeitskosten je Vollzeiteinheit (einschl. Auszubildende) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich auf durchschnittlich 66 078 Euro (vgl. Tabelle 1). Im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 sind die Bruttoarbeitskosten insgesamt um 7,7% gestiegen. Damit fiel die Zunahme der Kosten, die von den Arbeitgebern zu tragen sind, verglichen mit dem Zeitraum von 2012 bis 2016 (+11,2%) um 3,5 Prozentpunkte geringer aus.

Nach Abzug der dem Arbeitgeber erstatteten Lohnsubventionen (Lohnzuschüsse) in Höhe von 45 Euro lagen die Nettoarbeitskosten insgesamt bei 66 033 Euro.

¹ Unternehmens-
teile sind Betriebe,
Niederlassungen,
Filialen und andere
örtliche Einheiten
eines Unternehmens,
die nicht als recht-
lich selbstständige
Einheit tätig sind.



Arbeitskostenerhebung

Die Arbeitskostenerhebung findet als Strukturstatistik alle vier Jahre nach europaweit einheitlichen Standards in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt. Sie erfasst umfassend die Höhe und strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit in den Wirtschaftsabschnitten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs. Die Arbeitskostenerhebung wird als repräsentative, geschichtete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt. Zur Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung zählen alle Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in den Wirtschaftsabschnitten B bis N und P bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2008, WZ 2008), wie sie im Unternehmensregister der Statistischen Ämter abgebildet sind.² Der maximale Stichprobenumfang beträgt bundesweit 34 000 Unternehmen (Obergrenze laut § 5 Abs. 1 Verdienststatistikgesetz). Zur Arbeitskostenerhebung 2020 wurden 32 000 Unternehmen herangezogen.

Rechtsgrundlagen der Arbeitskostenerhebung sind das Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG), die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten sowie die Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 5 VerdStatG, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

Zusammen mit dem Arbeitskostenindex und der Jahresschätzung Arbeitskosten bildet die Arbeitskostenerhebung das integrierte System der Arbeitskostenstatistiken (vgl. Statistisches Bundesamt 2022 a).

Im Rahmen der Arbeitskostenerhebung werden Daten für Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte sowie für Auszubildende erhoben. Für deren Vergleichbarkeit werden die Ergebnisse auf Vollzeiteinheiten³ umgerechnet.

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung werden vielfältig genutzt. Sie werden von der Bundesregierung und den Landesregierungen, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, von der Wirtschaftsforschung, aber auch von Unternehmen selbst zur Beurteilung von Produktionsstandorten nachgefragt. Auf europäischer Ebene sind die Kommission der Europäischen Union sowie die Europäische Zentralbank die Hauptnutzer der Daten. Zudem liefert die Arbeitskostenerhebung alle vier Jahre die Basisdaten, die vom Arbeitskostenindex vierteljährlich und von der Jahresschätzung Arbeitskosten jährlich fortgeschrieben werden.

Den zentralen Indikator der Arbeitskostenerhebung stellen allerdings die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde dar. Sie beliefen sich im Jahresdurchschnitt 2020 auf 39,73 Euro. Gegenüber 2016 – dem Berichtsjahr der letzten Arbeitskostenerhebung – sind die Arbeitskosten je Stunde um 12,8% gestiegen (2016: 35,21 Euro). Im Zeitraum von 2012 bis 2016 lag der Zuwachs bei 10,2%. Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 und die damit einhergegan-

nen Maßnahmen wirkten sich auf die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde weitgehend neutral aus (siehe Infokasten „Arbeitskostenerhebung 2020 und coronabedingte Besonderheiten“).

Zu den Arbeitskosten zählen grundsätzlich alle Kosten, die für den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anfallen. Wie Abbildung 1 zeigt,

2 Im Wirtschaftsabschnitt P gilt dies nur für die Gruppen P85.5 und P85.6. Zur Abdeckung der anderen Gruppen sowie der Wirtschaftsabteilung O84 dienen Berechnungen auf Basis der Personalstandstatistik (vgl. Statistisches Bundesamt 2022 a).

3 Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden. In der Ergebnisdarstellung sind die Vollzeiteinheiten der Auszubildenden nur dann einbezogen, wenn dies durch „einschl. Auszubildende“ gesondert vermerkt ist.

Tab. 1 Durchschnittliche jährliche Arbeitskosten je Vollzeiteinheit im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2016 und 2020 nach Kostenarten

Schlüssel ¹	Kostenart	2016		2020		Veränderung
		in €	in %	in €	in %	2020 gegenüber 2016
	Bruttoarbeitskosten insgesamt	61 340	100,0	66 078	100,0	7,7
D	Nettoarbeitskosten (Bruttoarbeitskosten abzüglich Lohnsubventionen)	61 269	99,9	66 033	99,9	7,8
D.5	dav. Lohnsubventionen (dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen) ...	71	0,1	45	0,1	- 36,6
D.1	Arbeitnehmerentgelt	60 947	99,4	65 700	99,4	7,8
D.11	dav. Bruttoverdienste	47 714	77,8	51 291	77,6	7,5
D.111	dav. Bruttoverdienste (ohne Auszubildende)	47 069	76,7	50 553	76,5	7,4
D.11111	dav. Entgelt für die geleistete Arbeitszeit ²	35 366	57,7	37 957	57,4	7,3
D.11112	Sonderzahlungen insgesamt ³	4 672	7,6	5 097	7,7	9,1
D.1112	Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer	102	0,2	88	0,1	- 13,7
D.1113	Vergütung für nicht gearbeitete Tage	6 331	10,3	6 690	10,1	5,7
D.1114	Sachleistungen ⁴	598	1,0	721	1,1	20,6
D.112	Bruttoverdienste der Auszubildenden	645	1,1	738	1,1	14,4
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	13 232	21,6	14 409	21,8	8,9
D.121	dav. tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende) ⁵	9 289	15,1	10 080	15,3	8,5
D.1211	dav. gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	7 856	12,8	8 638	13,1	10,0
D.1212	Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung ohne Entgeltumwandlung	1 433	2,3	1 441	2,2	0,6
D.122	unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (ohne Auszubildende) ⁶	3 764	6,1	4 110	6,2	9,2
D.1221	dav. Entgeltfortzahlung	1 908	3,1	2 045	3,1	7,2
D.1222	unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge von Beamten	1 279	2,1	1 351	2,0	5,6
D.1223	Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer	422	0,7	533	0,8	26,3
D.1224	sonstige freiwillige Sozialleistungen der Arbeitgeber	156	0,3	181	0,3	16,0
D.123	Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende	180	0,3	219	0,3	21,7
D.2	Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung	268	0,4	246	0,4	- 8,2
D.3	sonstige Aufwendungen ⁷	98	0,2	101	0,2	3,1
D.4	Steuern auf die Lohnsumme oder Beschäftigtenzahl ⁸	27	0,0	31	0,1	14,8
	Nachrichtlich:					
	Aufwendungen der Arbeitnehmer für betriebliche Altersversorgung	422	0,7	437	0,7	3,6
	Lohnnebenkosten ⁹	13 625	22,2	14 787	22,4	8,5
	dar. gesetzliche Lohnnebenkosten ¹⁰	11 250	18,3	12 284	18,6	9,2
	Personalnebenkosten insgesamt ¹¹	25 974	42,3	28 121	42,6	8,3
	dar. gesetzliche Personalnebenkosten ¹²	12 701	20,7	13 643	20,7	7,4

1 Harmonisierter Schlüssel der Statistischen Ämter der Europäischen Union nach Verordnung (EG) 1737/2005.

2 Laufend gezahltes Entgelt für die geleistete Arbeitszeit (Bruttoverdienst abzüglich Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Vergütung für nicht gearbeitete Tage, Sachleistungen).

3 Zahlungen, die im Allgemeinen nicht laufend mit jeder Lohn- und Gehaltszahlung geleistet werden.

4 Unbare individuelle Leistungen, Aktienoptionsprogramme, Belegschaftsaktien, Belegschaftseinrichtungen.

5 Zahlungen der Arbeitgeber an Versicherungsträger oder Bildung von Rückstellungen, um ihren Arbeitnehmern Anspruch auf Sozialleistungen zu sichern.

6 Sozialleistungen der Arbeitgeber direkt an ihre Arbeitnehmer, das heißt ohne Zwischenschaltung eines Versicherungsträgers und ohne Rückstellungen zu bilden.

7 Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung.

8 Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX).

9 Arbeitskosten insgesamt abzüglich Bruttoverdienste (D.11). Entspricht den „indirekten Kosten“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

10 Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Entgeltfortzahlung, unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge von Beamten, Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende, Steuern auf die Lohnsumme oder Beschäftigtenzahl.

11 Arbeitskosten insgesamt abzüglich Entgelt für die geleistete Arbeitszeit.

12 Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Vergütung gesetzlicher Feiertage, Entgeltfortzahlung, unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge von Beamten, Steuern auf die Lohnsumme oder Beschäftigtenzahl.

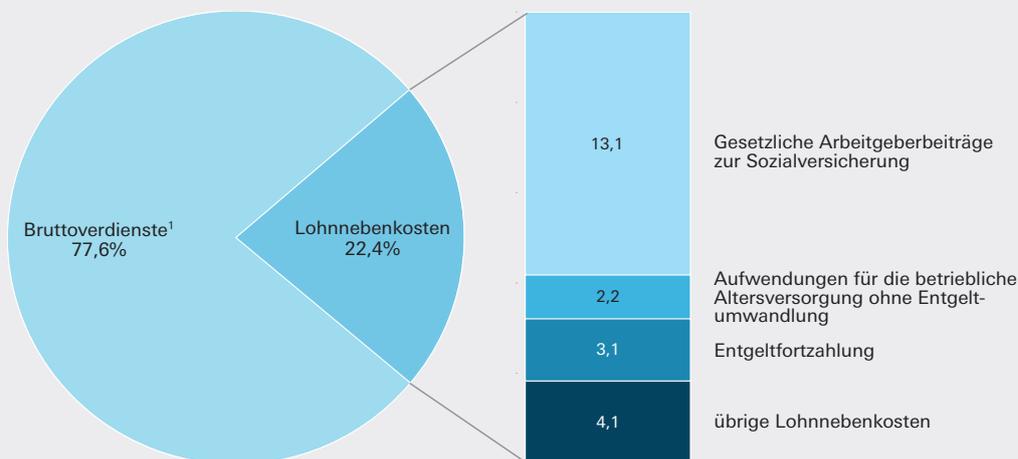
setzen sie sich aus den Bruttoverdiensten und den Lohnnebenkosten zusammen. Zudem ist in Abbildung 2 eine Aufgliederung der Arbeitskosten nach Kostenarten ersichtlich. Die Aufgliederung der Arbeitskosten nach Kostenarten erfolgt nach dem

harmonisierten Schlüssel der Statistischen Ämter der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) 1737/2005 (vgl. Statistisches Bundesamt 2022 c). Der Infokasten „Erläuterung der Kostenarten“ beschreibt ausgewählte Kostenarten.

**Arbeitskostenerhebung 2020 und coronabedingte Besonderheiten**

Das Jahr 2020 war stark durch coronabedingte Kurzarbeit beziehungsweise temporäre Betriebsschließungen geprägt. Diese Maßnahmen wirken sich auf die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde – den zentralen Indikator der Arbeitskostenerhebung – weitgehend neutral aus, da sowohl das an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlte Kurzarbeitergeld im gemeldeten Arbeitnehmerentgelt nicht enthalten ist als auch die durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden nicht zu den geleisteten Stunden zählen. Analog verhält es sich bei temporären Betriebsschließungen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022 b).

Abb. 1

Zusammensetzung der Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern 2020
 in Prozent


¹ Einschließlich Bruttoverdienste von Auszubildenden.

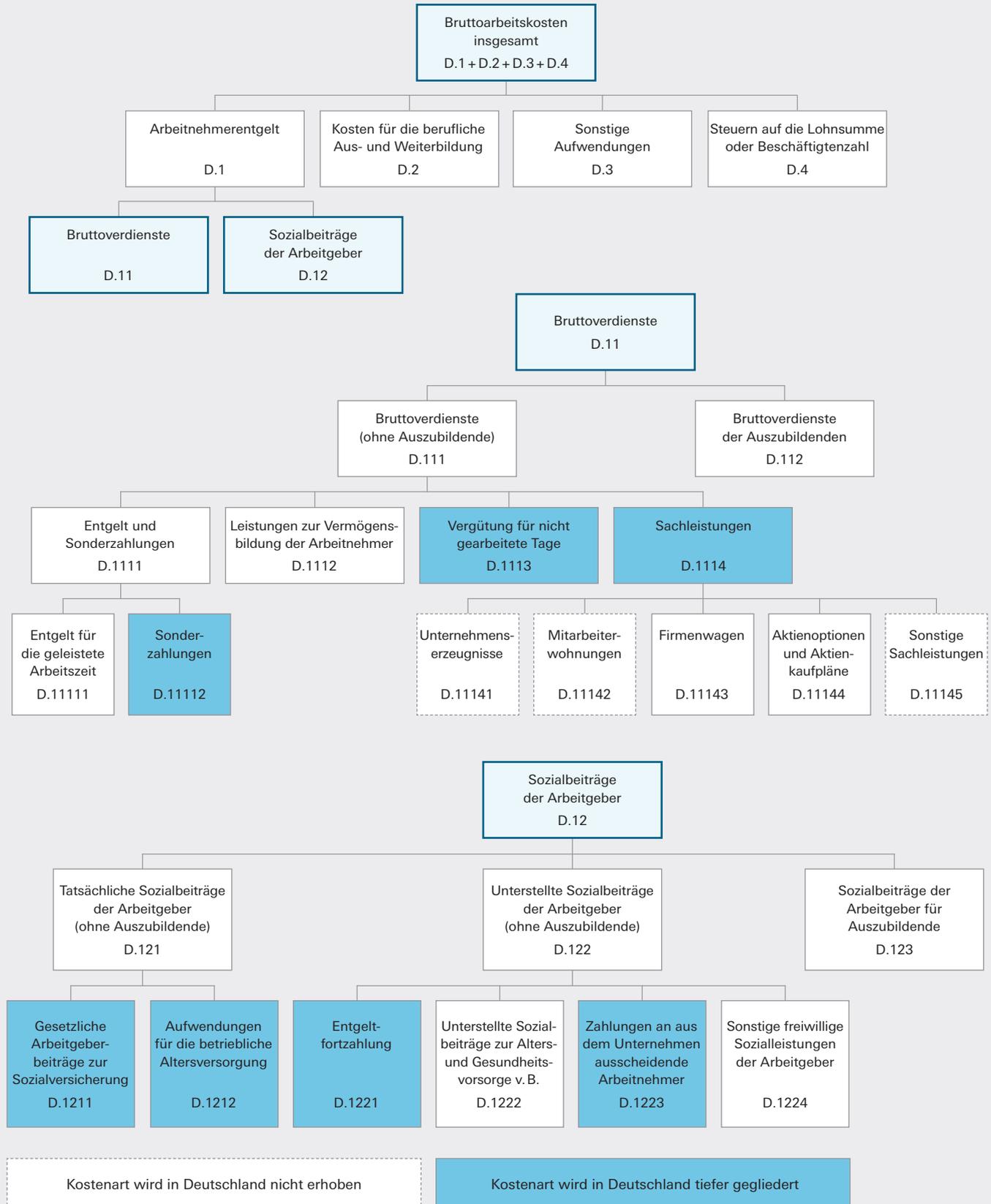
Die Bruttoverdienste machten im Jahr 2020 mit 77,6% beziehungsweise 51 291 Euro je Vollzeitinheit den Hauptbestandteil der Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich aus (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 1). Sie enthalten das Entgelt für die geleistete Arbeitszeit, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, die Vergütung für nicht gearbeitete Tage (Urlaub, Feiertag, sonstige arbeitsfreie Tage) sowie Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterwohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen).

Bei den Lohnnebenkosten (Höhe: 14 787 Euro; Anteil: 22,4%) entfiel der größte Anteil (58,4%) auf die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Bezogen auf die Bruttoar-

beitskosten insgesamt belief sich der Anteil der gesetzlichen Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung auf 13,1% (8 638 Euro). Darüber hinaus zählen zu den Lohnnebenkosten die Aufwendungen der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, die Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer, die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die sonstigen Aufwendungen (z. B. Anwerbungskosten).

Das aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bekannte Arbeitnehmerentgelt setzt sich aus den Bruttoverdiensten und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber zusammen. Im Jahr 2020 lag es bei durchschnittlich 65 700 Euro.

Abb. 2
Aufgliederung der Arbeitskosten nach Kostenarten



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022b)



Erläuterung der Kostenarten

Bruttoarbeitskosten insgesamt setzen sich aus den Nettoarbeitskosten zuzüglich der Lohnsubventionen (Lohnzuschüsse) zusammen.

Nettoarbeitskosten enthalten das Arbeitnehmerentgelt (Bruttoverdienste in Form von Geld- und Sachleistungen, Sozialbeiträge der Arbeitgeber), die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung, sonstige Aufwendungen (Anwerbungskosten, Kosten für die vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung) und die Steuern auf die Lohnsumme oder Beschäftigtenzahl (Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)). Sie ergeben sich aus den Bruttoarbeitskosten durch Abzug der Lohnsubventionen.

Lohnsubventionen enthalten empfangene Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit, die direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstatten.

Bruttoverdienste enthalten das Entgelt für die geleistete Arbeitszeit, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, die Vergütung für nicht gearbeitete Tage (Urlaub, Feiertag, sonstige arbeitsfreie Tage) sowie Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterwohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen).

Lohnnebenkosten entsprechen den Bruttoarbeitskosten insgesamt abzüglich der Bruttoverdienste. Die Lohnnebenkosten werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als „indirekte Kosten“ bezeichnet. Ein wichtiger Bestandteil der Lohnnebenkosten ist der gesetzlich vorgeschriebene Anteil.

Gesetzliche Lohnnebenkosten enthalten die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die Entgeltfortzahlung, die unterstellten Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge von Beamten, die Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende und die Steuern auf die Lohnsumme oder Beschäftigtenzahl.

Während im Zeitraum von 2012 bis 2016 die Bruttoverdienste (+11,7%) stärker gestiegen sind als die Lohnnebenkosten (+9,6%), fiel nun der Zuwachs gegenüber der Vorerhebung 2016 bei den Lohnnebenkosten (+8,5%) etwas höher aus als bei den Verdiensten (+7,5%). Die prozentuale Zusammensetzung der Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich blieb seit 2012 jedoch nahezu unverändert.

Abnahme der Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung

Bei den einzelnen Kostenarten werden – verglichen mit den Arbeitskosten im Jahr 2016 – die geringeren Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung sichtbar (vgl. Tabelle 1). Für eine

Vollzeiteinheit wurden hierfür in Bayern im Jahr 2020 durchschnittlich 246 Euro von den Arbeitgebern investiert und damit 8,2% beziehungsweise 22 Euro weniger als vier Jahre zuvor (268 Euro). Eine genauere Betrachtung der Wirtschaftsbereiche zeigt, dass ausschließlich im Produzierenden Gewerbe ein deutlicher Rückgang der Aus- und Weiterbildungskosten von 17,4% zu verzeichnen war (2016: 357 Euro; 2020: 295 Euro). Im Dienstleistungsbereich blieb diese Kostenart zwischen 2016 und 2020 mit im Mittel 222 Euro unverändert. Eine Erklärung für die Abnahme der Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung ist womöglich die Coronapandemie im Jahr 2020, die zu einer Einschränkung der Weiterbildungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt hat.

Zudem verringerten sich die Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer um 13,7% und die Lohnsubventionen sogar um 36,6%.

Darüber hinaus kann wahrscheinlich auch der Zuwachs von 26,3% beziehungsweise 111 Euro bei den Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer (z. B. Entlassungsschädigungen, Übergangsgelder und Abfindungen) auf die Corona-Krise zurückgeführt werden. Auch wenn viele Unternehmen das Instrument der Kurzarbeit nutzten, um Entlassungen ihrer Beschäftigten zu vermeiden, ließ sich dies nicht vollständig umgehen (vgl. Bellmann et al. 2020).

Weitere starke Anstiege gegenüber dem Jahr 2016 lagen bei den Kostenarten Sachleistungen (+20,6%) und Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende (+21,7%) vor.

Zunahme der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung

Über alle Wirtschaftsabschnitte hinweg zahlten Arbeitgeber im Jahr 2020 durchschnittlich 1 441 Euro für die betriebliche Altersversorgung ohne Entgeltumwandlung ihrer Beschäftigten (siehe Infokasten „Betriebliche Altersversorgung“). Dies entspricht einem Anteil von 2,2% an den gesamten Bruttoarbeitskosten. Gegenüber 2016 haben sich die Höhe (+0,6%) und der Anteil (-0,1 Prozentpunkte) nur marginal verändert. Im Zeitraum von 2012 bis 2016 hatten die Kosten für die betriebliche Altersversorgung noch einen Rückgang von 4,6% erfahren.

Unter den fünf verschiedenen Durchführungswegen lagen 2020 die Aufwendungen für betriebliche Ruhegeldzusagen, die sogenannten Direktzusagen, mit im Schnitt 635 Euro an erster Stelle.



Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch wird bis zum Beginn der Versorgung (z. B. dem Renteneintritt) als Anwartschaft bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen:

- Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden.
- Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen.
- Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.
- Eine **Pensionskasse** ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.
- Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

Die Zuwendungen an Pensionskassen beliefen sich auf durchschnittlich 568 Euro. Mit einem deutlichen Abstand nahmen die Beiträge zur Direktversicherung (90 Euro) den dritten Platz ein, gefolgt von den Zuwendungen an Unterstützungskassen (67 Euro⁴). Am geringsten waren die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (53 Euro) sowie an Pensionsfonds (29 Euro⁵).

Neben den Aufwendungen der Arbeitgeber werden in der Arbeitskostenerhebung auch die Aufwendungen erfasst, die Arbeitnehmer in ihre Altersversorgung investieren. Dabei handelt es sich um Aufwendungen durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligungen und Arbeitnehmerzulagen in allen Durchführungsweisen der betrieblichen Altersversorgung. Im Jahr 2020 betragen diese im Durchschnitt 437 Euro. Der Anteil an den Bruttoarbeitskosten insgesamt lag somit bei 0,7%.

Arbeitskosten nach Wirtschaftsabschnitten, Branche und Unternehmensgröße

Große Unterschiede zwischen den Wirtschaftsabschnitten

Der Wirtschaftsabschnitt, in dem ein Betrieb tätig ist, spielt für die Höhe der Arbeitskosten eine zentrale Rolle. Abbildung 3 zeigt, dass die Arbeitskosten zwischen den einzelnen Wirtschaftsabschnitten stark differieren. Im Produzierenden Gewerbe waren die Nettoarbeitskosten höher als im Dienstleistungsbereich. So zahlten Arbeitgeber im Jahr 2020 im Produzierenden Gewerbe durchschnittlich 43,24 Euro netto für eine geleistete Arbeitsstunde, dagegen lag der Durchschnittswert im Dienstleistungsbereich bei 38,08 Euro. Während im Zeitraum von 2012 bis 2016 die Arbeitskosten je Stunde im Produzierenden Gewerbe (+13,6%) stärker gestiegen sind als diejenigen im Dienstleistungssektor (+9,1%), fiel nun der Zuwachs gegenüber der Vorerhebung 2016 im Dienstleistungsbereich (+14,9%) höher aus als im Produzierenden Gewerbe (+9,9%).

Im Ranking der Wirtschaftsabschnitte mit den höchsten und niedrigsten Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde stand 2020 die Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranche mit

durchschnittlichen Arbeitskosten in Höhe von 61,53 Euro je Stunde an erster Stelle, gefolgt vom Bereich „Energieversorgung“, in dem sich die Nettoarbeitskosten auf 53,28 Euro beliefen. Dagegen kostete eine geleistete Arbeitsstunde im Gastgewerbe mit im Schnitt 22,40 Euro deutlich weniger. Damit lagen die Arbeitskosten im Bereich der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen um den Faktor 2,7 über jenen im Gastgewerbe. Die zweitniedrigsten Nettoarbeitskosten hatten Arbeitgeber im Bereich der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (27,11 Euro) zu tragen. Zu diesem heterogenen Wirtschaftsabschnitt zählen sowohl die Vermietung von beweglichen Sachen (Kraftwagen, Gebrauchsgüter etc.), die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, Reisebüros und Reiseveranstalter, Wach- und Sicherheitsdienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste als auch Call Center. Die geringsten Arbeitskosten wiesen somit Wirtschaftsabschnitte mit einem hohen Anteil an Beschäftigten im Niedriglohnsektor⁶ auf. Nach den Ergebnissen der Verdienststrukturerhebung 2018 belief sich in Bayern der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten im Gastgewerbe auf rund 61% und in der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen auf rund 41%⁷.

In dem für Bayerns Wirtschaft bedeutsamen Verarbeitenden Gewerbe mussten Arbeitgeber im Jahr 2020 mit 45,36 Euro überdurchschnittlich hohe Kosten für ihre Beschäftigten aufwenden. Im Mittelfeld der Arbeitskosten rangierten die Wirtschaftsabschnitte „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (40,39 Euro) und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (40,91 Euro).

Branchen mit den höchsten beziehungsweise niedrigsten Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde

Eine genauere Betrachtung der Branchen sowohl innerhalb des Produzierenden Gewerbes als auch des Dienstleistungsbereichs zeigt ebenfalls große Unterschiede bei den Arbeitskosten (vgl. Tabelle 2). So befand sich an der Spitze im Produzierenden Gewerbe der Wirtschaftszweig „Sonstiger Fahrzeugbau“ mit durchschnittlichen Arbeitskosten in Höhe von 60,79 Euro je geleistete Stunde. Ein Arbeitsplatz war hier um das Zweifache teurer

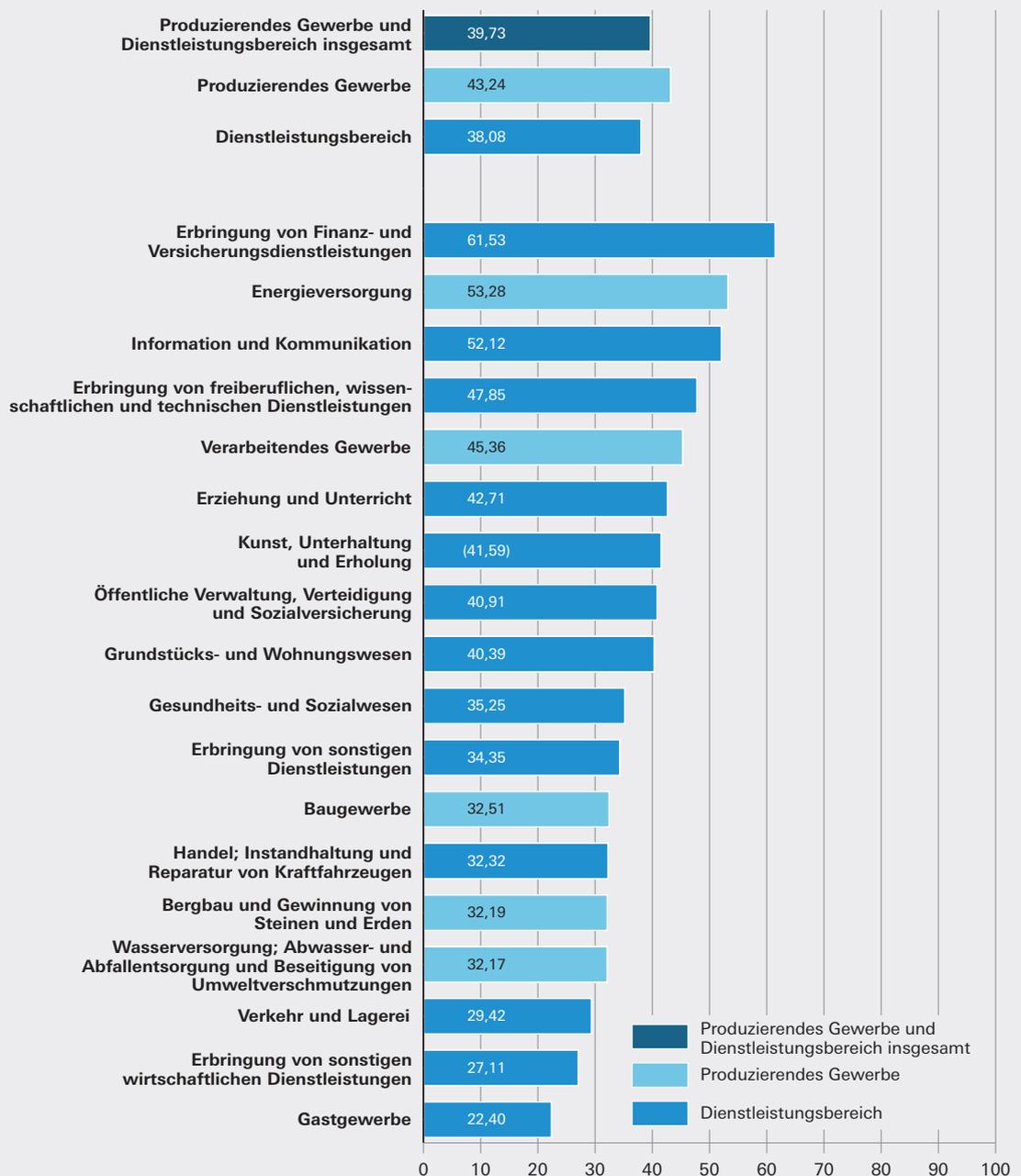
4 Der Wert ist mit einer gewissen statistischen Unsicherheit behaftet.

5 Der Wert ist mit einer gewissen statistischen Unsicherheit behaftet.

6 Zum Niedriglohnsektor zählen alle Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als zwei Drittel des Medianverdienstes aller einbezogenen Beschäftigungsverhältnisse erhalten. Im April 2018 lag der Medianverdienst in Deutschland bei 16,58 Euro brutto pro Stunde und damit die bundeseinheitliche Niedriglohnschwelle bei 11,05 Euro brutto pro Stunde.

7 Der Wert ist mit einer gewissen statistischen Unsicherheit behaftet.

Abb. 3
Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende) in Bayern 2020
 nach Wirtschaftsabschnitten
 in Euro



als in den Branchen „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ (28,08 Euro), „Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen“ (29,59 Euro) sowie „Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)“ (29,79 Euro). Auch in der „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwa-

genteilen“ sowie der „Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen“ waren die durchschnittlichen Nettoarbeitskosten mit 59,48 Euro beziehungsweise 54,80 Euro vergleichsweise hoch. Damit mussten Arbeitgeber in Branchen des Verarbeitenden

Gewerbes sowohl die höchsten als auch die niedrigsten Kosten für ihre Beschäftigten aufwenden.

Bei den Dienstleistungen nahmen insbesondere die Wirtschaftszweige „Rundfunkveranstalter“ mit im Schnitt 70,98 Euro sowie „Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“ mit durchschnittlich 70,14 Euro die Spitzenposition ein. Hier waren die Arbeitskosten um gut das Dreifache höher als in der Branche „Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau“, in welcher im Durchschnitt nur 21,85 Euro je geleistete Stunde anfielen. Am unteren Ende lagen zudem die Wirtschaftszweige des Gastgewerbes (Gastronomie 22,16 Euro; Beherbergung 22,74 Euro).

Höhere Arbeitskosten in Großunternehmen

Bezogen auf die Größe des Unternehmens ist aus Abbildung 4 ersichtlich, dass die Kosten für den Produktionsfaktor Arbeit mit zunehmender Beschäftigtenzahl ansteigen. Dies lässt sich insbesondere auf die mit wachsender Unternehmensgröße höheren Bruttoverdienste zurückführen.

In kleinen Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte) des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs kostete die Arbeitsstunde im Jahr 2020 im Mittel 31,11 Euro. Dagegen waren die Nettoarbeitskosten bei Großkonzernen mit 1 000 oder mehr Beschäftigten um das 1,5-Fache höher (47,45 Euro). Im Vergleich zur Arbeitskostenerhebung 2016 sind die Kosten je Arbeitsstunde in

Tab. 2 Höchste und niedrigste Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende) in Bayern 2020 nach Wirtschaftsbereich

Wirtschaftsbereich Wirtschaftszweig	Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde
	in €
Produzierendes Gewerbe	
Höchste Nettoarbeitskosten	
Sonstiger Fahrzeugbau	60,79
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	59,48
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	54,80
Energieversorgung	53,28
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	52,53
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	(50,65)
Niedrigste Nettoarbeitskosten	
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	28,08
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	29,59
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	29,79
Herstellung von Möbeln	30,43
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	30,94
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	31,01
Dienstleistungsbereich	
Höchste Nettoarbeitskosten	
Rundfunkveranstalter	70,98
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	70,14
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	(62,07)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	58,41
Luftfahrt	56,08
Forschung und Entwicklung	56,05
Niedrigste Nettoarbeitskosten	
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	21,85
Gastronomie	22,16
Beherbergung	22,74
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	23,88
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	25,12
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	26,02

kleinen Unternehmen (+16,1%) stärker gestiegen als in großen Unternehmen (+12,3%). Große Unternehmen sind aufgrund ihrer Größe in der Lage, eine hohe Produktivität zu erzielen und dadurch auch hohe Arbeitskosten zu tragen.

Bei getrennter Betrachtung der beiden Wirtschaftsbereiche zeigt sich ein deutlicher Abstand der Arbeitskosten bei Großbetrieben. Bei dieser Unternehmensgröße mussten Arbeitgeber im Produzierenden Gewerbe mit durchschnittlich 59,58 Euro um 38,8% höhere Kosten für ihre Beschäftigten aufwenden als im Dienstleistungsbereich (42,93 Euro).

Bayern im Ländervergleich mit dritthöchsten Nettoarbeitskosten

Gemessen am Bundesdurchschnitt von 37,17 Euro mussten Arbeitgeber im Freistaat im Jahresdurchschnitt 2020 für eine geleistete Arbeitsstunde 6,9% beziehungsweise 2,56 Euro mehr zahlen (vgl. Abbildung 5). Im Ländervergleich rangierte Bayern an dritter Stelle, knapp vor Baden-Württemberg (39,44 Euro). Bei der letzten Erhebung 2016 nahm Bayern noch den vierten Platz ein. Mit im Mittel 42,85 Euro je geleisteter Stunde fielen die Nettoarbeitskosten in Hamburg am höch-

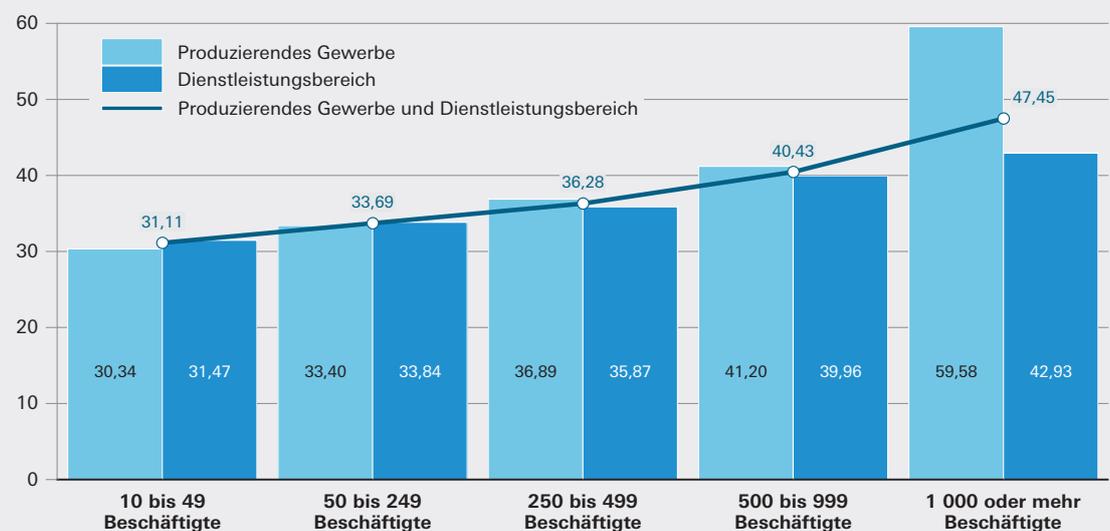
ten aus, gefolgt von Hessen mit 40,29 Euro. In den ostdeutschen Ländern waren die Arbeitskosten deutlich niedriger. Die geringsten Kosten mit durchschnittlich 29,27 Euro wies Mecklenburg-Vorpommern auf, dicht gefolgt von Thüringen (29,51 Euro) und Sachsen-Anhalt (29,57 Euro). Die Unterschiede in den Arbeitskosten zwischen den Ländern lassen sich zu einem Großteil auf strukturelle Gegebenheiten zurückführen.

Neben den Kosten des Faktors Arbeit ist es jedoch auch sinnvoll, die Arbeitsproduktivität in den Blick zu nehmen. So lag die Arbeitsproduktivität, das heißt das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Arbeitsstunde der Erwerbstätigen, in Bayern im Jahr 2020 bei 61,19 Euro (vgl. Tabelle 3).⁸ Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt (56,64 Euro) war sie um 8,0% höher. Gegenüber 2016 nahm die Arbeitsproduktivität in Bayern um 9,7% zu. Folglich sind in Bayern die Arbeitskosten (+12,8%) im Zeitraum von 2016 bis 2020 deutlich stärker gestiegen als die Arbeitsproduktivität.

Zusammenfassung

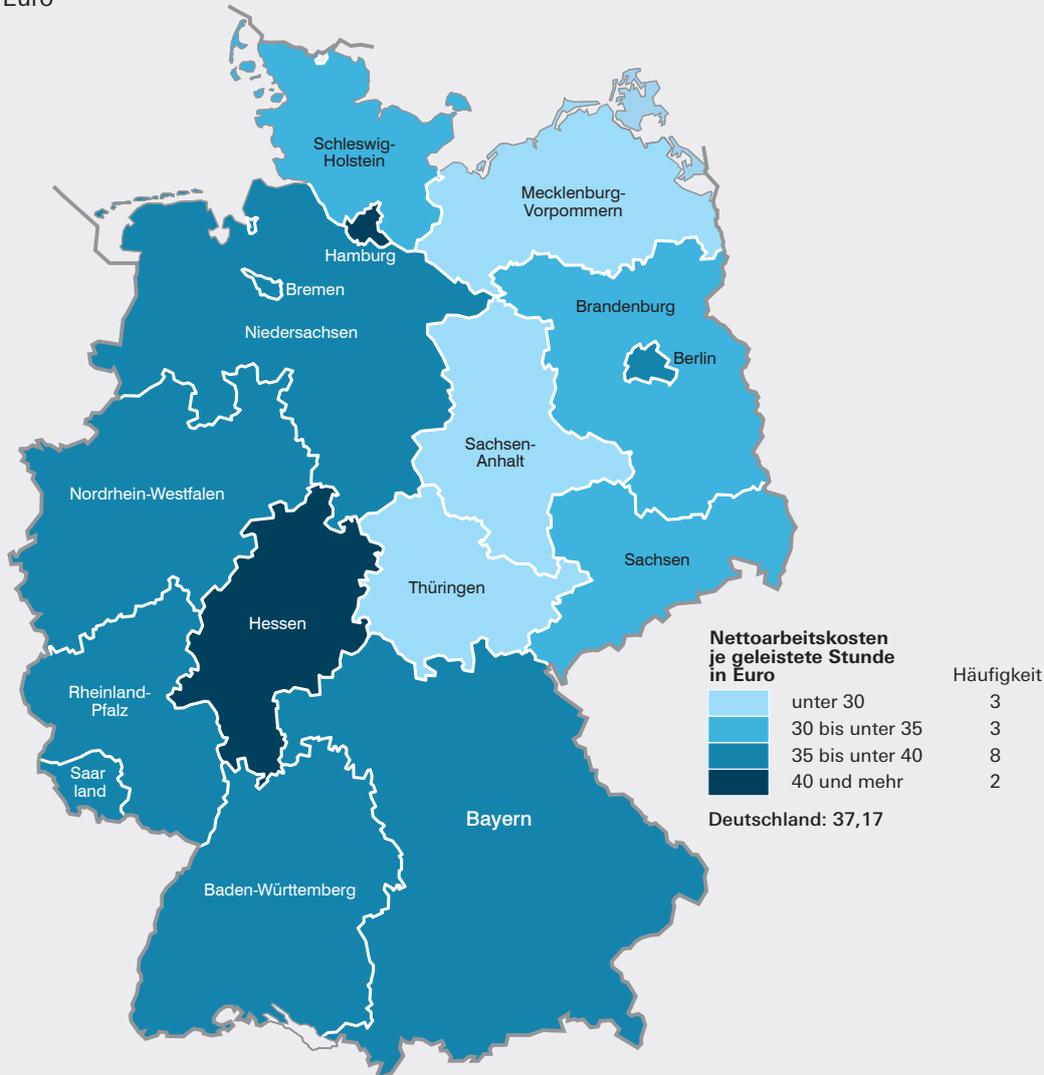
Mit der Arbeitskostenerhebung werden in den Wirtschaftsabschnitten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs alle vier Jahre

Abb. 4
Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende) in Bayern 2020 nach Wirtschaftsbereich und Unternehmensgröße in Euro



⁸ Die Ergebnisse für den Bund und die Länder stammen aus dem Statistischen Bericht „Bruttoinlandsprodukt in Bayern im Jahr 2021 – Berechnungsstand März 2022“ (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik 2022).

Abb. 5
**Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende)
 im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2020 nach Ländern
 in Euro**



Daten über die Höhe und Struktur der Arbeitskosten gewonnen, die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten aufwenden müssen. Die Ergebnisse bieten unter anderem für Unternehmen eine Planungs- und Entscheidungshilfe bei der Wahl eines geeigneten Produktionsstandortes.

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2020 zeigen, dass sich die Corona-Pandemie und die damit einhergegangenen Maßnahmen auf die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde – den zentralen Indikator der Arbeitskostenerhebung – weit-

gehend neutral ausgewirkt haben. So mussten Arbeitgeber in Bayern durchschnittlich 39,73 Euro netto für eine geleistete Arbeitsstunde aufwenden. Im Zeitverlauf betrachtet nahmen die Nettoarbeitskosten von 2012 bis 2016 um 10,2% und von 2016 bis 2020 um 12,8% zu.

Wie in den vorhergehenden Erhebungen bildeten auch im Jahr 2020 die Bruttoverdienste mit einem Anteil von 77,6% den Hauptbestandteil der Bruttoarbeitskosten. Bei Betrachtung der einzelnen Kostenarten war der Rückgang um 8,2%

Tab. 3 Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde (einschl. Auszubildende) und Arbeitsproduktivität (Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigenstunde) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2020 nach Ländern

Gebiet	Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde	Arbeitsproduktivität ¹
	in €	
Westdeutschland		
Schleswig-Holstein	34,02	51,81
Hamburg	42,85	67,69
Niedersachsen	35,86	55,82
Bremen	38,02	57,30
Nordrhein-Westfalen	36,82	55,59
Hessen	40,29	61,76
Rheinland-Pfalz	36,49	54,56
Baden-Württemberg	39,44	61,14
Bayern	39,73	61,19
Saarland	36,14	50,49
Berlin	38,95	55,99
Westdeutschland insgesamt	38,26	58,37
Ostdeutschland		
Brandenburg	31,07	48,57
Mecklenburg-Vorpommern	29,27	44,82
Sachsen	30,76	45,44
Sachsen-Anhalt	29,57	46,00
Thüringen	29,51	44,05
Ostdeutschland insgesamt	30,21	45,81
Deutschland insgesamt	37,17	56,64

¹ Datenquelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR).

gegenüber dem Jahr 2016 bei den Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung besonders auffällig. Dieser lässt sich möglicherweise auf Einschränkungen infolge der Corona-Krise zurückführen.

Zudem zeigten sich erneut deutliche Unterschiede bei den Arbeitskosten zwischen den einzelnen Wirtschaftsabschnitten. In der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen waren die Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde mit durchschnittlich 61,53 Euro am höchsten, im Gastgewerbe waren sie hingegen mit im Schnitt 22,40 Euro am geringsten. Im Vergleich der Länder verzeichnete Bayern die dritthöchsten Arbeitskosten. Darüber hinaus sind gegenüber dem Jahr 2016 die Arbeitskosten (+12,8 %) deutlich stärker gestiegen als die Arbeitsproduktivität (+9,7 %).

Literatur

Bayerisches Landesamt für Statistik (2022): Statistische Berichte. Bruttoinlandsprodukt in Bayern im Jahr 2021 – Berechnungsstand März 2022. www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/p1100c_202100.pdf, abgerufen am 22.12.2022.

Bellmann, Lutz / Kagerl, Christian / Koch, Theresa / König, Corinna / Leber, Ute; Schierholz, Malte / Stegmaier, Jens / Aminian, Armin (2020): Kurzarbeit ist nicht alles: Was Betriebe tun, um Entlassungen in der Krise zu vermeiden. In: IAB-Forum 25. September 2020. www.iab-forum.de/kurzarbeit-ist-nicht-alles-was-betriebe-tun-um-entlassungen-in-der-krise-zu-vermeiden/, abgerufen am 05.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2022a): Qualitätsbericht. Arbeitskostenerhebung 2020. www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Arbeits-Lohnnebenkosten/arbeitskostenerhebung-2020.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 19.12.2022.

Statistisches Bundesamt (2022b): Arbeitskosten im Jahr 2020: Nach wie vor starke regionale Unterschiede. Pressemitteilung Nr. 289 vom 4. Juli 2022. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_280_624.html, abgerufen am 04.01.2023

Statistisches Bundesamt (2022c): Fachserie 16 Heft 1. Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich – Ergebnisse für Deutschland. www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitskosten-Lohnnebenkosten/Publikationen/Downloads-Arbeits-und-Lohnnebenkosten/arbeitskosten-bund-2163201209004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 19.12.2022.